

Dringlichkeitsbeschluss

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Homberg-Meiersberg

Gem. §§ 2 (1) und 7 sowie 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 wird der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Homberg-Meiersberg in dem in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit WA 4 bezeichneten Gebiet geändert.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 enthält nur folgende textliche Festsetzungen:

Die südliche Baugrenze der 4-geschossig überbaubaren Fläche im Gebiet WA 4 wird um 0,50 m nach Süden vorgeschoben. Die vordere Baulinie in der Flucht des Meisenweges und die hintere Baugrenze werden bis zum Schnittpunkt mit der neuen südlichen Baugrenze verlängert. Somit ergibt sich eine gesamte 4-geschossig überbaubare Fläche von 24,50 m x 12,5 m.

Alle anderen Festsetzungen innerhalb des Gebietes WA 4 bleiben nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehen gem. §§ 2 (1) und 13 BBauG.

Herr Lubbelrath
Amtsdirektor

An den
Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann

in Mettmann

Herr Betting

IV/Ar.

30. August 1968

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde
Homberg-Meiersberg

Der Rat der Gemeinde hat auf Antrag des Arch. Füsgen für das Gebiet WR 4 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG beschlossen. Diese Änderung wird für das Bauvorhaben Huxoll durchgeführt und enthält folgende Festsetzungen:

Die südliche Baugrenze der 4-geschossig überbaubaren Fläche im Gebiet WA 4 wird um 0,50 m nach Süden verschoben. Die vordere Baulinie in der Fläche des Meisenweges und die hintere Baugrenze werden bis zum Schnittpunkt mit der neuen südlichen Baugrenze verlängert. Somit ergibt sich eine gesamte 4-geschossig überbaubare Fläche von 24,50 m x 12,5 m.

Alle anderen Festsetzungen innerhalb des Gebietes WA 4 bleiben nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehen gem. §§ 2 (1) und 13 BBauG.

Ich bitte umgehend gem. § 13 BBauG der vereinfachten Änderung zuzustimmen, damit das Verfahren beschleunigt durchgeführt werden kann.

Im Auftrage:

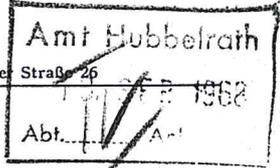


(Reuter)
Amtsbaumeister

2. 2. 2.

KREIS DÜSSELDORF-METTMANN

Der Oberkreisdirektor



Anschrift: 402 Mettmann, Düsseldorf, Straße 26

An den
Amsdirektor der
Amsverwaltung Hubbelrath
4021 Metzkausen

Fernruf:
Sammelnummer: 21 61 283
Durchwahlnummer: 216
Fernschreiber: 8/581 214 lkd d
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Düsseldorf 1000 500
Postscheckkonto Essen 85223
Sprechzeit: 8.30-12.30 Uhr

Mein Schreiben vom 11.9.68
Ihr Zeichen IV/Ar.
Mein Zeichen -60/4-622-21-

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Homberg-Meiersberg;
hier: 4. Änderung gemäß § 13 BBauG.

Zu der aufgezeigten Planungsmaßnahme bestehen
meinerseits keine Bedenken.

Der vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 BBauG
wird zugestimmt.

Im Auftrage:

(Handwritten Signature)
(Dipl. Ing. Siegers)
Kreisoberbaurat

Br/N.-

A b s c h r i f tBe.
z.d.V.Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Homberg-Meiersberg
v. 18.9.1968

Punkt 10 . . . der Tagesordnung:

Satzungsbeschluß der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Gem. §§ 2 (1) und 7 sowie 13 BBauG vom 23.6.1960 wird der Bebauungsplan
Nr. 1 der Gemeinde Homberg-Meiersberg in dem in der 1. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 1 mit WA 4 bezeichneten Gebiet geändert.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 enthält nur folgende textliche
Festsetzungen:

Die südliche Baugrenze der 4-geschossig überbaubaren Fläche im Gebiet WA 4
wird um 0,50 m nach Süden vorgeschoben. Die vordere Baulinie in der Flucht
des Meisenweges und die hintere Baugrenze werden bis zum Schnittpunkt mit
der südlichen Baugrenze verlängert. Somit ergibt sich eine gesamte 4-g-
schossig überbaubare Fläche von 24,50 m x 12,50 m.

Alle anderen Festsetzungen innerhalb des Gebietes WA 4 bleiben nach der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehen gem. §§ 2 (1) und 13 BBauG.

Dieser Beschluß des Gemeinderates ergeht als Satzungsbeschluß einstimmig.

ausgefertigt 30. September 1968

C. Ost
(Unterschrift)